Muster

Auflösungsbeschluss

**Vorwort**

Der Unternehmer schließt im Laufe seiner Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von Verträgen ab. Um eine Orientierungshilfe zu bieten, stellen die Kammern Musterverträge zur Verfügung.

Bei vertragsrechtlichen Einzelfragen sollte jedoch grundsätzlich fachkundiger Rat, sei es bei den Industrie- und Handelskammern oder Rechtsanwälten, eingeholt werden.

**Hinweis zur Benutzung des Mustervertrages:**

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen und diversen Formen ebenso mit ein. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Industrie- und Handelskammer natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Die Gesellschafterversammlung der ….............. GmbH bestehend aus

Frau / Herrn …..............

Frau / Herrn …..............

Frau / Herrn …..............

beschließt unter Verzicht auf alle durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen:

1. Die Gesellschaft ist mit Ablauf des ….............. (Datum) aufgelöst.

2. Die Geschäftsführer/in Frau / Herr ….............. wird mit Wirkung zum … (Datum ), als Geschäftsführer/in abberufen. 1

3. Frau / Herr ….............. wird mit Wirkung zum ( Datum) als alleinige/r Liquidator/in bestellt.

4. Frau / Herr ….............. vertritt die Gesellschaft allein, solange sie / er alleiniger Liquidator ist. Anderenfalls vertritt sie / er die Gesellschaft gemeinsam mit einer / einem anderen Liquidator/in. 2

5. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation durch die Gesellschafterin Frau ….............. / den Gesellschafter Herrn ….............. verwahrt, die / der sich hiermit dazu bereit erklärt. 3

........................................ .....................................................................

(Ort, Datum) (Unterschriften aller Gesellschafter/innen)

Anmerkungen

1 Nach § 66 Abs. 1 GmbHG werden die Geschäftsführer zu Liquidatoren, sofern im Gesellschaftsvertrag oder –beschluss nichts anderes bestimmt ist. Die Geschäftsführer verlieren ihr Amt, wenn andere Personen zu Liquidatoren bestimmt werden. Deshalb braucht grundsätzlich keine Regelung im Auflösungsbeschluss erfolgen, sollte aber zur Klarstellung aufgenommen werden.

2 Die Liquidatoren sind gesamtvertretungsberechtigt, wenn die Gesellschafter nichts anderes bestimmt haben, vgl. § 68 Abs. 1 S. 2 GmbHG. Hieran ändern auch die im Gesellschaftsvertrag oder –beschluss getroffenen Regeln über die Vertretungsverhältnisse der Geschäftsführer nichts. Wollen die Gesellschafter von der gesetzlichen Regelung abweichen, müssen sie dies im Auflösungsbeschluss vereinbaren, wobei einfache Mehrheit genügt. Zu beachten ist weiterhin, dass eine Prokura auch während der Liquidation Bestand hat, wenn sie nicht widerrufen wurde.

3 Gemäß § 74 Abs. 2 GmbHG sind die Bücher und Schriften der Gesellschafter für eine Dauer von zehn Jahren von einem Gesellschafter oder Dritten zu verwahren. Der Gesellschafter / Dritte wird durch Gesellschaftsvertrag oder –beschluss bestimmt.